

Einkaufsbedingungen

§1 Maßgebende Bedingungen

- (1) Diese Einkaufsbedingungen finden ausschließlich Anwendung auf alle Einkäufe der Gesellschaften der Neumayer Tekfor Gruppe nämlich **Neumayer Tekfor Holding GmbH, Neumayer Tekfor GmbH, Neumayer Schmölln GmbH, Rotenburger Metallwerke GmbH, Tekfor S.p.A., OMVP S.p.A., Tekfor Inc., Tekfor Mexico S.A. de C.V., Neumayer Tekfor Automotive Brasil Ltda., Neumayer Tekfor Japan Co. Ltd. und Neumayer Tekfor Korea**. Sie gelten sowohl für den Einkauf von Produktionsmaterial (zum Zweck der eigenen Serienproduktion, insbesondere Rohstoffe, Materialien, Baugruppen, Teile umfassend), als auch für den Einkauf von Ersatzteilen, Werkzeugen, Dienstleistungen oder Maschinen sowie sonstigen Produkten jeder Art, sofern die Anwendbarkeit einer der folgenden Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen nicht ausdrücklich auf einzelne oder bestimmte Arten von Einkaufsgegenständen beschränkt ist.
- (2) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, es sei denn, dass wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Die Annahme von Waren bzw. Leistungen des Lieferanten oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung. Mit erstmaliger Lieferung zu diesen Bedingungen erkennt der Lieferant deren Geltung auch für künftige Lieferungen als ausschließlich rechtsverbindlich an.
- (3) Diese Einkaufsbedingungen gelten auch in allen Fällen, in denen wir die Lieferungen des Lieferanten annehmen, ohne den von diesen Einkaufsbedingungen abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten, unabhängig davon ob wir von diesen Kenntnis hatten oder nicht, zu widersprechen. Allen Bezugnahmen oder Hinweisen des Lieferanten auf die Geltung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

§2 Vertragsschluss und Änderungen

- (1) Anfragen beim Lieferanten über dessen Produkte und Leistungskonditionen oder Aufforderungen zur Angebotsabgabe binden uns vertraglich nicht.
- (2) Für unsere Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe ist ausschließlich unser schriftlicher Auftrag maßgebend.
- (3) Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande, soweit diese nicht von unserer Bestellung abweicht. Auf etwaige Abweichungen hat uns der Lieferant ausdrücklich hinzuweisen. Abweichungen von unseren Bestellungen sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.
- (4) Bestätigt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang schriftlich, so sind wir zum Widerruf berechtigt.
- (5) Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.
- (6) Auch nach der Bestätigung der Bestellung durch den Lieferanten können wir jederzeit Änderungen der Produkte (insbesondere auch bzgl. Konstruktion und Ausführung der Produkte) vom Lieferanten verlangen. In diesem Fall wird der Lieferant uns unverzüglich über die Auswirkungen dieses Änderungsverlangens, insbesondere im Hinblick auf Mehr- oder Minderkosten sowie den Liefertermin informieren und die Parteien werden eine angemessene Vertragsanpassung vereinbaren, soweit erforderlich.
- (7) Telefonische oder mündliche Vereinbarungen – einschließlich nachträglicher Änderungen oder Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen - bedürfen zwingend der schriftlichen Bestätigung. In entsprechender Weise bedürfen mündliche Vereinbarungen nach Vertragsschluss sowie Nebenabreden jeder Art zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (8) Die Schriftform wird auch durch Datenfernübertragung oder Telefax erfüllt.
- (9) Die Ausarbeitung von Angeboten, technischen Projekten, Vorstudien etc. durch den Lieferanten oder Kostenvorschläge des Lieferanten sind für uns unentgeltlich und verpflichten uns insbesondere nicht zur Auftragserteilung, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.

§3 Preis und Bedingungen

- (1) Grundsätzlich gelten die unserer Bestellung zugrundeliegenden Preise. Obliegt es im Einzelfall dem Lieferanten, einen Preis in der Auftragsbestätigung zu nennen, so bedarf dieser Preis unserer ausdrücklichen Genehmigung. Alle vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten, sofern nichts anderes vereinbart wird, für die Lieferung frei Lieferort; das ist die von uns angegebene Empfangsstelle. Die Preise schließen Verpackung, Abladen und sonstige Nebenkosten (Versicherung) ein. Die Ware muss vollständig verzollt bei uns angeliefert werden – DDP (bei Lieferungen nach Brasilien gilt CIP) entsprechend den Incoterms 2010.
- (2) Wird vereinbart, dass wir die Versandkosten zu tragen haben, so ist die Ware auf dem preisgünstigsten Weg zu befördern, sofern wir keine bestimmte Förderart vorschreiben. Eine Speditionsversicherung zu unseren Lasten darf nicht abgeschlossen werden (Verzichtskunde). Muss die Ware verzollt werden, hat der Lieferant die zur Verzollung notwendigen Dokumente in genügender Ausfertigung der abholenden Spedition bereitzustellen und uns vorab per Fax vorzulegen.
- (3) Soweit nicht ein Lieferpreis (einschließlich Verpackung) vereinbart ist, kann der Lieferant die Verpackung zu seinen Selbstkosten berechnen. Bei abgesprochener Rückgabe werden uns die Kosten in voller Höhe gutgeschrieben.

- (4) Wir behalten uns vor, den Versandweg und die Versandart sowie das Transportmittel und die Verpackungsart zu bestimmen. Mehrkosten, die durch die Nichtbeachtung unserer Versandvorschrift entstehen, werden von uns nicht übernommen.

§4 Zahlungsbedingungen

Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb 60 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb 90 Tagen ohne Abzug ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware beziehungsweise Erbringung der Leistung. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

§5 Lieferung, Lieferverzug

- (1) Der Lieferant hat für jede Bestellung eine Auftragsbestätigung zu erteilen und jede Lieferung mit einem Lieferschein zu versehen, auf dem unsere Auftragsnummer angegeben ist.
- (2) Maßgebend für die Einhaltung eines Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns. Ist im Einzelfall nicht Lieferung „frei Lieferort“ (DDP - für Lieferungen nach Brasilien CIP -gemäß Incoterms 2010) vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen. Sollte nichts anders vereinbart sein, übernimmt der Lieferant die Avisierung der Sendung bei der Spedition. Sollte der Spediteur die Ware nicht wie nach der Avisierung bestätigt abholen, hat der Lieferant uns dies unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Lieferung muss in Ausführung, Art und Umfang unserer Bestellung oder Liefereinteilung entsprechen und termingerecht ausgeführt werden. Die in unserer Bestellung angegebene Lieferfrist ist für den Lieferanten bindend; fehlt eine solche Angabe, beginnt die Lieferfrist mit dem Datum der Auftragsbestätigung.
- (4) Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen und ist nicht etwas anders vereinbart, so trägt der Lieferant vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie Auslösungen.
- (5) Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlich Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant unverzüglich unsere Bestellende Abteilung zu benachrichtigen.
- (6) Bei Verweis auf Normen stellt der Lieferant sicher, dass nach dem letzten Änderungsstand der Norm geliefert wird.
- (7) Teil- und Mehrlieferungen sind nur zulässig, sofern wir ihnen ausdrücklich zugestimmt haben oder sie uns zumutbar sind. Dadurch entstehende Mehrkosten werden von uns nicht übernommen.
- (8) Für Stückzahlen, Maße und Gewichte sind die von uns bei der Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend.
- (9) Bestandteile der aufgrund unserer Bestellung erfolgten Lieferung sind die dazugehörigen Zeichnungen, System- und Funktionsbeschreibungen, Bedienungsanleitungen, Schaltpläne, Allgemeine Betriebszulassungen, Prüfprotokolle, Test- und Abnahmezertifikate, Ersatzteillisten und Garantiebedingungen.
- (10) Gehört zum Lieferumfang auch Software, steht uns an ihr, einschließlich ihrer Dokumentation, ein zeitlich unbegrenztes Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung der Ware erforderlichen Umfang zu. Wir dürfen die Software überarbeiten, vervielfältigen, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln und Sicherungskopien anfertigen. Wir sind weiter berechtigt, unseren eigenen Kunden Nutzungsrechte in entsprechendem Umfang einzuräumen, soweit dies erforderlich ist, damit der Kunde den von uns an ihn gelieferten Liefergegenstand nutzen und verwenden kann.
- (11) Der Lieferant trägt die Verantwortung, dass die Verpackung so ausgelegt ist, dass die Vertragsprodukte entsprechend den Spezifikationen und unter Berücksichtigung der Transportgegebenheiten so angeliefert werden, dass keine Beeinträchtigung der Produktverwendung entstehen kann.

§6 Kapazitätsplanung

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, ausreichend personelle und technische Kapazitäten vorzuhalten, um die im Lieferabruf genannten Mengen bei kontinuierlicher Abnahme, sowie Mehrmengen von 15% in einem Zeitraum von drei Wochen liefern zu können.
- (2) Sofern keine separaten Kapazitäts- oder Mengenvereinbarungen getroffen wurden, gelten die in den letzten zwei Jahren maximal gelieferten Mengen innerhalb von drei zusammenhängenden Monaten als verfügbare 100%-Kapazität. Der Lieferant gewährleistet, dass uns diese Kapazität +15% zur Verfügung steht.
- (3) Sollte der Lieferant erkennen, dass diese maximale Fertigungs-Kapazität erreicht wird, muss er uns umgehend schriftlich darüber informieren, dass keine weitere Kapazitätserhöhung eingeräumt werden kann. In diesem Fall sollte im Interesse aller Parteien eine gesonderte schriftliche Kapazitätsvereinbarung getroffen werden.

§7 Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende sind wir - unbeschadet unserer sonstigen Rechte - berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese

Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und sich unser Bedarf wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert.

§8 Gefahrübergang

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei jeder Versendungsart erst mit Beendigung der Entladung am Lieferort auf uns über.
- (2) Bei Erbringung von Werkleistungen, hierzu gehören auch Montageleistungen etc., tritt Gefahrübergang erst nach förmlicher Abnahme durch uns mittels eines Protokolls oder einer anderen schriftlichen Erklärung ein. Die endgültige Abnahme (Schlussabnahme) erfolgt nach vollständiger und ordnungsgemäßer Erfüllung aller vertraglicher Leistungen, bei Errichtung einer Anlage mit deren Einfahren und dem erbrachten Nachweis der vereinbarten Garantiewerte. Die Schlussabnahme ist von dem Lieferanten schriftlich zu beantragen. Außerdem hat der Lieferant zur Abnahme einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Über die Schlussabnahme wird ein Protokoll angefertigt bzw. eine Abnahmebescheinigung ausgestellt. Die Schlussabnahme kann von uns verweigert werden, wenn sich dabei wesentliche, die Funktion des Liefergegenstandes beeinträchtigende Mängel herausstellen. Liegen solche wesentlichen Mängel vor, erfolgt eine Schlussabnahme im Anschluss an die Beseitigung dieser Mängel.

§9 Gewährleistung

- (1) Der Lieferant übernimmt Gewähr dafür, dass Ware aus geeignetem und fehlerfreiem Werkstoff hergestellt ist, die Verarbeitung sorgfältig und sachgemäß nach den anerkannten Regeln der Technik und sonstigen geltenden Normvorschriften ausgeführt ist, die Ware für den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch uneingeschränkt geeignet ist sowie die zugesicherten Eigenschaften besitzt und die vereinbarten Leistungswerte erreicht. Der Lieferant übernimmt ferner die Garantie dafür, dass sein Lieferumfang, einschließlich dem Transport zu uns, den zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Prüfungsgrundsätzen für Arbeitssicherheit, den Anforderungen der jeweils geltenden Umweltvorschriften sowie den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entspricht.
- (2) Die Gewähr gilt auch für Leistungen für Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen des Lieferanten. Sie gilt ferner für Ersatzlieferung, Nachbesserung und die Mängelbeseitigung.
- (3) Die Gewähr des Lieferanten wird nicht dadurch eingeschränkt oder ausgeschlossen, dass zu dem Lieferumfang Teile, Systeme, konstruktive Lösungen oder Verfahren gehören, die von uns als Auftraggeber vorgeschlagen worden sind. Falls der Lieferant derartige Vorschläge für nicht geeignet hält, hat er uns rechtzeitig darauf hinzuweisen.
- (4) Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
- (5) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich jegliche Änderung seiner Fertigungs- und Prüfbedingungen unaufgefordert mitzuteilen und die nach der Prozessänderung hergestellten Serienteile erst nach Genehmigung durch uns als Serienteil zu liefern.

§10 Mängelansprüche und Rückgriff

- (1) Bei Warenlieferungen erfolgt die Annahme unter dem Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Die Untersuchung erfolgt, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Bei dieser Prüfung festgestellte Mängel zeigen wir dem Lieferanten unverzüglich an. Sonstige Mängel, die erst während der Verarbeitung oder der bestimmungsgemäßen Nutzung der gelieferten Waren festgestellt werden, zeigen wir dem Lieferanten unverzüglich nach Feststellung der Mängel an. Der Lieferant verzichtet im Übrigen auf eine weitergehende Wareneingangsprüfung sowie auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- (2) Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
- (3) Soweit der Lieferant nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung nicht unverzüglich mit der Beseitigung des Mangels beginnt, sind wir berechtigt, in dringenden Fällen und/oder zur Abwehr von akuten Gefahren oder der Vermeidung größerer Schäden, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.
- (4) Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant auch von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, er hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten. Hinsichtlich solcher Rechtsmängel gilt eine Verjährungsfrist von 2 Jahren ab Gefahrübergang.
- (5) Mängelansprüche verjähren 3 Jahre nach Gefahrübergang auf uns, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstands (Gefahrübergang).
- (6) Soweit uns in Folge der mangelhaften Ware Kosten entstehen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Material- oder Untersuchungskosten, hat uns der Lieferant diese zu erstatten.
- (7) Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche.

§11 Produkthaftung

- (1) Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er in soweit die Beweislast.
- (2) Der Lieferant übernimmt in den Fällen der Ziffer (1) alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.
- (3) Im Rahmen seiner Haftung ist der Lieferant auch verpflichtet, uns alle Kosten und Aufwendungen zu erstatten, die aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion entstehen. Über den Inhalt und Umfang einer Rückrufaktion werden wir den Lieferanten - soweit dies möglich und zumutbar ist - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, zur Abdeckung der Risiken der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und zu unterhalten. Auf Verlangen hat er den Abschluss einer solchen Versicherung unverzüglich nachzuweisen. Ist der Lieferant nicht in der Lage, einen Nachweis über die Versicherungspolice innerhalb von zwei Wochen zu liefern, so haben wir das Recht, eine solche Versicherung auf Kosten des Lieferanten abzuschließen.
- (5) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§12 Ausführen von Arbeiten

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werkgelände ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werkgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurde.

§13 Schutzrechte

- (1) Der Lieferant sichert zu, dass durch die Lieferung und Benutzung der Ware Schutzrechte Dritter nicht vorsätzlich oder fahrlässig verletzt werden.
- (2) Werden wir von einem Dritten in soweit in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Diese Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die uns aus und im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme durch einen Dritte notwendigerweise erwachsen.

§14 Geheimhaltung

- (1) An allen dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Dokumentationen, Mustern, Modellen, Stoffen, Teilen, Know-How etc., nachfolgend mit Oberbegriff "Informationen" bezeichnet, gegebenenfalls auch in Form von Disketten oder CD-Roms, behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor.
- (2) Die von uns dem Lieferanten zugänglich gemachten Informationen sind Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Der Lieferant verpflichtet sich, Unterlieferanten im gleichen Umfang zur Geheimhaltung zu verpflichten. Der Lieferant darf die ihm durch uns bekannt gewordenen geheimen Informationen ausschließlich bestimmungsgemäß verwenden.
- (3) Vorstehende Verpflichtungen finden keine Anwendung auf solche Informationen, von denen der Lieferant nachweisen kann, dass sie (i) zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits allgemein zugänglich waren oder danach ohne sein Verschulden allgemein zugänglich wurden; (ii) zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits in seinem Besitz waren; (iii) ihm von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtbenutzung zugänglich gemacht wurden, wobei vorausgesetzt wird, dass diese Dritten die Informationen nicht direkt oder indirekt von Lieferanten erhalten haben; (iiii) aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Behörden mitzuteilen sind.
- (4) Sämtliche überlassene Informationen sind auf unsere erste Anforderung unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder auf unseren Wunsch zu vernichten; dies bezieht sich auch auf etwaige angefertigte Kopien oder Aufzeichnungen. Der Lieferant hat die ihm überlassenen Informationen an uns unaufgefordert zurückzugeben, sobald sie zur Ausführung der Bestellung nicht mehr gebraucht werden.
- (5) An allen Informationen in diesem Sinne behalten wir uns alle Rechte, einschließlich des Urheberrechts und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmuster etc. vor.
- (6) Soweit uns die entsprechenden Informationen etc. von Dritten zugänglich gemacht worden sind, gilt dieser Vorbehalt auch zu Gunsten dieser Dritten.
- (7) Soweit der Lieferant nach den von uns entworfenen Unterlagen, Zeichnungen, Modellen oder dergleichen oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nach gegebenen Werkzeugen oder anhand von Informationen im Sinne § 14 Abs. (1) anfertigt, darf sie der Lieferant weder selbst verwenden noch Dritten anbieten oder liefern.
- (8) Der Lieferant verpflichtet sich, nach Beendigung der Lieferbeziehung alle erhaltenen vertraulichen Informationen, soweit sie verkörpert oder auf elektronischen Speichermedien abgelegt sind, an uns herauszugeben. Die

Erfüllung der Verpflichtungen aus den letzten beiden Sätzen hat uns der Lieferant auf unseren Wunsch hin schriftlich zu bestätigen.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten.

§ 15 Geistiges Eigentum

Soweit der Lieferant für uns Entwicklungsarbeiten für Produktionsmaterial oder Fertigungsmittel (insbesondere Werkzeuge) durchführt, deren Kosten von uns entweder separat und/oder über die für die Produkte zu zahlenden Preise erstattet werden (Auftragsleistung), gilt folgendes:

- (1) Der Lieferant wird ein von Schutzrechten Dritter freies Entwicklungsergebnis erreichen.
- (2) Die Rechtsinhaberschaft an sämtlichen Entwicklungsergebnissen (einschließlich aller Erfindungen, Know-how, Versuchs- und Entwicklungsberichte, Anregungen, Ideen, Entwürfe, Gestaltungen, Vorschläge, Muster, Modelle etc.), die der Lieferant im Rahmen der Zusammenarbeit erzielt („Arbeitsergebnisse“), fällt mit ihrer Entstehung uns zu. Der Lieferant überträgt die Rechte an allen Entwicklungsergebnissen (einschließlich aller Patente und Urheberrechte) an die Neumayer Tekfor Gruppe.
- (3) Soweit die Arbeitsergebnisse schutzrechtsfähig sind, sind wir insbesondere berechtigt, nach eigenem Ermessen hierfür Schutzrechte im In- und Ausland im eigenen Namen anzumelden, diese weiterzuverfolgen und auch jederzeit fallen zu lassen. Der Lieferant hat durch Ausfertigung aller erforderlichen Dokumente für die Übertragung etwaiger Schutzrechte an uns zu sorgen. Soweit Arbeitsergebnisse in Form von Software entstehen, sind die Nutzungs- und Verwertungsrechte nicht auf den Objektcode beschränkt. Wir haben insbesondere einen Anspruch auf Übergabe des Sourcecodes und der Dokumentation. Wir können die Übergabe jederzeit, auch während oder nach Durchführung des Projektes, verlangen.
- (4) Der Lieferant hat schutzrechtsfähige Erfindungen, die seine Arbeitnehmer bei der Durchführung dieses Vertrages machen, durch Erklärung gegenüber dem Erfinder unbeschränkt in Anspruch zu nehmen. Der Lieferant hat durch geeignete vertragliche Vereinbarungen mit seinen Mitarbeitern und Unterlieferanten sicherzustellen, dass diese die Rechte an schutzrechtsfähigen Erfindungen an den Lieferanten übertragen.
- (5) Soweit Schutzrechte oder Altenschutzrechte des Lieferanten in das Produktionsmaterial oder die Fertigungsanlagen einfließen, räumt der Lieferant uns solche unseren verbundenen Unternehmen das ausschließliche, unentgeltliche, unwiderrufliche, unterlizenzierbare, übertragbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenzte Recht ein, diese Arbeitsergebnisse auf jegliche Art und Weise zu nutzen und zu verwerten.
- (6) Sofern hierin nicht anders geregelt, ist und bleibt der Lieferant (sowie die mit ihm verbundenen Unternehmen) Inhaber der vor Beginn der Zusammenarbeit gemachten Erfindungen und der darauf angemeldeten oder erteilten Schutzrechte sowie der vor Beginn der Zusammenarbeit bestehenden Urheberrechte, Patente und Know-how („Altenschutzrechte“).

§ 16 Ersatzteilversorgung

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Ersatzteilversorgung für die vorgesehene Lebensdauer der Endprodukte, für die die Produkte verwendet werden sollen, zu angemessenen Bedingungen zu gewährleisten. Der Mindestzeitraum beträgt 15 Jahre nach Ende der Serienproduktion der Produkte. Rechtzeitig vor Ablauf des Mindestzeitraums räumt uns der Lieferant die Möglichkeit einer Abschlussbestellung des Allzeitbedarfs zu Serienpreisen ein.

§ 17 Im- und Exportkontrolle sowie Zoll

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Im-/Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, brasilianischen, mexikanischen oder US-Einfuhr-/Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Einfuhr-/Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten.
- (2) Auf unsere Anforderung ist der Lieferant verpflichtet, uns alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie uns unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

§ 18 Compliance

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiter entwickeln. Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter www.unglobalcompact.org erhältlich.
- (2) Für den Fall, dass sich ein Lieferant wiederholt und/oder trotz eines entsprechenden Hinweises gesetzeswidrig verhält und nicht nachweist, dass der Gesetzesverstoß soweit wie möglich geheilt wurde und angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Gesetzesverstößen getroffen wurden, behalten wir uns das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

§19 Aufrechnung

§20 Eigentumsvorbehalt

- (1) Mit der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises geht das Eigentum an der Ware auf uns über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an der gelieferten Ware ist ausgeschlossen.
- (2) Alle Teile, Rohstoffe, Werkzeuge, Materialien oder sonstigen Geräte oder Gegenstände, die von uns zur Verfügung gestellt werden oder vom Lieferanten auf unsere Kosten erworben werden (und deren Anschaffungskosten von uns erstattet worden sind oder in die für die Produkte zu zahlenden Preise aufgenommen wurden und vollständig bezahlt worden sind) und die im Zusammenhang mit der Fertigung der Produkte stehen oder dafür verwendet werden, bleiben oder werden unser alleiniges Eigentum. Auch an sämtlichen von uns überlassenen Entwürfen, Mustern, Zeichnungen, Daten, Modellen oder sonstigen Informationen und Unterlagen verbleiben alle Rechte uns. Der Lieferant stimmt ausdrücklich zu, dass unser Eigentum oder unsere Unterlagen nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung für die Fertigung oder Konstruktion von Produkten für dritte Abnehmer verwendet werden.
- (3) Der Lieferant besitzt unser Eigentum und unsere Unterlagen als Entleiher und bewahrt sie separat und getrennt von jeglichem Eigentum anderer Personen auf und kennzeichnet unser Eigentum und unsere Unterlagen deutlich als unser Eigentum.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, unser Eigentum zum Neuwert auf seine Kosten mindestens gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern und diese Versicherungen zu unterhalten. Der Lieferant wird uns auf Anforderung das Bestehen entsprechender Versicherungen nachweisen. Der Lieferant führt die gegebenenfalls erforderlichen Wartungsarbeiten in den üblichen Intervallen auf eigene Kosten durch. Beschädigungen oder Störungen hat er uns unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Soweit wir dem Lieferanten Produkte, Rohstoffe oder sonstiges Material für dessen Herstellung von Produkten zur Verfügung stellen, behalten wir uns das Eigentum an diesen Waren vor. Die Be-/Verarbeitung, der Umbau oder Einbau oder die Umformung solcher Waren durch den Lieferanten erfolgt für uns. Sofern die vorbehaltenen Waren zusammen mit anderen Gegenständen verarbeitet werden, die sich nicht in unserem Eigentum befinden, erwerben wir das Miteigentum an dem neuen Produkt im Verhältnis des Wertes unserer Waren (Kaufpreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (6) Sofern die von uns bereitgestellten Waren untrennbar mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt werden, die nicht in unserem Eigentum stehen, erwerben wir das Miteigentum an dem neuen Produkt im Verhältnis des Wertes seiner vorbehaltenen Waren (Kaufpreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verbindung oder Vermischung. Sofern die Verbindung oder Vermischung so erfolgt, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, wird vereinbart, dass der Lieferant das Miteigentum anteilmäßig an uns überträgt; der Lieferant lagert und verwahrt unser alleiniges Eigentum oder unser Miteigentum in unserem Namen.

§ 21 Sonstige Bestimmungen

- (1) Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird davon die Rechtswirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was von den Vertragspartnern nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Gleiches gilt für etwaige Lücken im Vertrag.
- (2) Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von uns keine Bestellung oder den Vertrag, weder ganz noch teilweise, abtreten oder übertragen.
- (3) Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von uns nicht einen oder mehrere Unterauftragnehmer zur Erfüllung einer Bestellung oder eines Teils einer Bestellung einsetzen.
- (4) Der Erfüllungsort für die Lieferpflichten des Lieferanten ist die von uns jeweils genannte Empfangs- oder Verwendungsstelle. Der Erfüllungsort für die Zahlungspflichten von uns ist der Sitz von unserer Gesellschaft, die sich vertraglich verpflichtet hat.
- (5) Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich das Recht des Landes, in dem die Gesellschaft der Neumayer Tekfor Gruppe, die Einkäufer und Vertragspartner geworden ist, ihren Sitz hat unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
- (6) Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist ausschließlich das gesetzlich zuständige Gericht der Gesellschaft der Neumayer Tekfor Gruppe, die vertraglich verpflichtet ist. Wir sind weiter berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsorts zu verklagen.
- (7) Jede Bezugnahme auf „gesetzliche Bestimmungen“ in diesem Dokument bezeichnet die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und wenn kein Gesetz unmittelbar anwendbar ist, dann gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- (8) Diese Einkaufsbedingungen liegen in mehreren Sprachen vor. Es gilt die Version in der jeweiligen Landessprache, in welcher die verpflichtete Gesellschaft der Neumayer Tekfor Gruppe ihren Geschäftssitz hat.